

Weiter geltende Bestimmungen der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875

Gemäss § 84 Absatz 6 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 gelten bis zum Erlass der dort genannten gesetzlichen Regelungen die folgenden Bestimmungen der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 weiter:

§ 17 *Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft*

¹ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

² Das gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

§ 75 *Unvereinbarkeit, Zugehörigkeit zur Bundesversammlung*

¹ Die Mitglieder des Obergerichts können dem Grossen Rat sowie Behörden, die der Aufsicht des Obergerichts unterstehen, nicht angehören. Sie dürfen keine andere hauptberufliche Tätigkeit ausüben.

§ 91 *Kirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden sind die vom Staate anerkannten Körperschaften der Angehörigen einer Konfession.

² Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde bestellen im Jahre der ordentlichen Neuwahl des Grossen Rates einen Kirchenrat, dessen Mitgliederzahl durch das Gesetz bestimmt wird. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. August.

§ 92 *Kirchenverfassungen*

¹ Die stimmberechtigten Angehörigen einer Konfession können mit Genehmigung des Grossen Rates eine kantonale Kirchenverfassung beschliessen, die an Stelle der durch Staatsverfassung und Gesetz vorgesehenen Organisation tritt.

² Das Nähere regelt das Gesetz.